
Wahlordnung für die Wahlen zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg

vom 19.09.2018, zuletzt geändert am 17.04.2023
und durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
genehmigt am 04.05.2023 und 03.07.2023

Auf Grund von § 19 Absatz 1, Absatz 2 Ziffer 1 und § 6 Absatz 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 17. April 2018 (HmbGVBl. S. 103, 106), hat die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg in ihrer Sitzung am 19.09.2018 die nachfolgende Wahlordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 HmbKGGH am 29. Oktober 2018 genehmigt hat.

Inhalt

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit	3
§ 2 Allgemeines zum Wahlverfahren.....	3
§ 3 Delegiertenversammlung.....	3
§ 4 Wahlausschuss.....	4
II. Wahlvorbereitungen	4
§ 5 Wahlzeit, Tag der Wahl.....	4
§ 6 Erstellung der Wählerverzeichnisse	5
§ 7 Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse	5
§ 8 Wahlvorschläge und Zulassung zur Wahl	6
III. Die Wahl	7
§ 9 Erstellung der Wahlunterlagen	7
§ 10 Versendung der Wahlunterlagen.....	8
§ 11 Stimmabgabe	8
IV. Feststellung des Wahlergebnisses	8

§ 12	Auszählung	8
§ 13	Sitzverteilung	9
V.	Annahme und Ablehnung der Wahl, Bekanntmachung, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl	9
§ 14	Annahme der Wahl	9
§ 15	Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl	10
§ 16	Bekanntmachung des Wahlergebnisses	10
VI.	Wahlprüfung und Schlussbestimmungen	10
§ 17	Wahlprüfungsverfahren	10
§ 18	Ergebnis der Wahlprüfung, Wiederholungswahl	11
§ 19	Zusammentritt der Delegiertenversammlung	11
§ 20	Kosten der Wahl	12
§ 21	Fristen	12
§ 22	Inkrafttreten	12

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Psychotherapeutenkammer), soweit nicht § 17 HmbKGG entgegensteht.

§ 2

Allgemeines zum Wahlverfahren

- (1) Die Wahl zur Delegiertenversammlung erfolgt gemäß § 15 HmbKGG aufgrund von Wahlvorschlägen (Wahllisten) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl als Listenwahl.
- (2) Für die Wahl der Delegiertenversammlung werden gemäß § 6 Absatz 3 dieser Wahlordnung Wahlkörper gebildet.
- (3) Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten wählen jeweils in dem Wahlkörper, dem sie angehören. Die Wahlkörper erhalten die Bezeichnungen PP und KJP. Ein sowohl als Psychotherapeutin bzw. Psychotherapeut oder Psychologische Psychotherapeutin bzw. Psychologischer Psychotherapeut als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. -psychotherapeut approbiertes Kammermitglied (doppelapprobiertes Kammermitglied) erklärt bei der Stimmabgabe auf dem Wahlschein, in welchem Wahlkörper es sein Stimmrecht ausübt. Die in der Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin bzw. zum Psychologischen Psychotherapeuten und zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befindlichen Kammermitglieder geben ihre Stimme für denjenigen Wahlkörper ab, der der Berufsgruppe entspricht, in dem die Ausbildung absolviert wird.
- (4) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 3

Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 26 gewählten und 3 benannten Mitgliedern zusammen, die für die Dauer von vier Jahren gewählt oder benannt werden.
- (2) Die Anzahl der den Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten zustehenden Sitze entspricht dem Anteil des von ihrer Berufsgruppe erzielten Anteils an der Gesamtzahl der bei der Wahl abgegebenen Stimmen, sie beträgt mindestens jedoch drei Sitze. Diese Sitze dürfen nur von als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten approbierten und gewählten Kammermitgliedern besetzt werden. Doppelapprobierte Kammermitglieder können ein Mandat nur in einem der beiden Wahlkörper annehmen.

§ 4

Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand bestellt mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Wahlausschuss sowie die Wahlleiterin oder den Wahlleiter (Wahlleitung) und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Stellvertretung).
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus vier Beisitzerinnen oder Beisitzern und einer Wahlleitung. Die Wahlleitung und deren Stellvertretung dürfen weder Mitglieder der Psychotherapeutenkammer sein noch dürfen sie bei der Psychotherapeutenkammer beschäftigt sein und müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt die Wahlleitung oder bei Verhinderung deren Stellvertretung. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Psychotherapeutenkammer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen wahlberechtigte Kammermitglieder sein; dürfen aber weder dem Vorstand angehören noch bei den Wahlen nach § 15 HmbKGG kandidieren. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer muss approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder approbierter Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein.
- (4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleitung oder deren Stellvertretung und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer des Wahlausschusses anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleitung oder deren Stellvertretung den Ausschlag. Über jede Sitzung des Wahlausschusses wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Wahlleitung oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften können von den Kammermitgliedern in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer eingesehen oder auf Anfrage übersandt werden.
- (5) Der Wahlausschuss entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit es diese Satzung vorsieht. Öffentlich bedeutet, dass die wahlberechtigten Kammermitglieder, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und die Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Aufsichtsbehörde Zugang haben. Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung sind frühestmöglich durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntzumachen. Gleichzeitig sind die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde zu benachrichtigen.

II. Wahlvorbereitungen

§ 5

Wahlzeit, Tag der Wahl

- (1) Die Wahlleitung oder deren Stellvertretung bestimmt den Zeitraum für die Durchführung der Wahl (Wahlzeit) und den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet (Tag der Wahl). Die Wahlzeit beginnt mit der Versendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten und beträgt mindestens drei Wochen. Der Tag der Wahl ist spätestens auf den Tag sieben Wochen vor Ablauf der Wahlperiode festzusetzen.

- (2) Der Vorstand macht spätestens zwölf Wochen vor dem Tag der Wahl auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer oder durch Rundschreiben an die Kammermitglieder die Wahlzeit und den Tag der Wahl bekannt und weist auf die personelle Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlausschusses sowie auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und die Möglichkeit zur Einreichung von Wahlvorschlägen hin.

§ 6

Erstellung der Wählerverzeichnisse

- (1) Der Wahlausschuss legt ein vorläufiges Wählerverzeichnis an für Kammermitglieder, die
1. als Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten, als Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten approbiert sind oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
 2. als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten approbiert sind oder sich in der Ausbildung hierzu befinden,
 3. sowohl als Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten oder als Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten als auch als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. -psychotherapeuten approbiert sind.
- (2) Dieses vorläufige Wählerverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer zur Einsicht für alle Kammermitglieder für die Dauer von vier Wochen nach Bekanntmachung des Tages der Wahl aus.
- (3) Spätestens fünf Wochen vor dem Tag der Wahl wird das endgültige Wählerverzeichnis vom Wahlausschuss festgestellt (§ 7 Absatz 2). Die aufgeführten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie die aufgeführten Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten (Wahlkörper PP), die aufgeführten Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten bilden den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten (Wahlkörper KJP). Die doppelapprobierten Kammermitglieder werden in einer gesonderten Liste geführt und nach der Wahl dem Wahlkörper zugeordnet, in dem sie sich gemäß § 2 Absatz 3 zu wählen entschieden haben.

§ 7

Einspruch gegen die Wählerverzeichnisse

- (1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied, das ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis spätestens zum Ende der in § 6 Absatz 2 bestimmten Auslegungsfrist Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlausschuss einlegen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung einer oder eines Dritten, so muss dieser oder diesem vor der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt werden. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann nach Lage der Akten entschieden werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Ist der Einspruch begründet, so ist

das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Das Wählerverzeichnis wird nach Ablauf der Einspruchsfrist oder, wenn Einsprüche erhoben worden sind, nach deren Bescheidung, spätestens jedoch fünf Wochen vor dem Tag der Wahl abgeschlossen.

- (3) Im Übrigen kann die Wahlleitung oder deren Stellvertretung offensichtliche Unrichtigkeiten in dem Wählerverzeichnis jederzeit beheben.

§ 8

Wahlvorschläge und Zulassung zur Wahl

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen. Diese sind beim Wahlausschuss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des Tages der Wahl jeweils getrennt für den Wahlkörper der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten schriftlich und eigenhändig unterschrieben während der Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer einzureichen. Der Eingang der Wahlvorschläge wird von der Geschäftsstelle der Psychotherapeutenkammer schriftlich bestätigt. In der Bekanntmachung des Wahlausschusses ist der Fristablauf nach dem Kalender zu bezeichnen.
- (2) Stellt die Wahlleitung oder deren Stellvertretung fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat die Wahlleitung oder deren Stellvertretung die Vertrauensperson des betreffenden Wahlvorschlages oder deren Stellvertretung innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 zur Beseitigung der Mängel innerhalb dieser Frist aufzufordern. Als Vertrauensperson wird diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber berufen, die oder der auf dem Wahlvorschlagsplatz Nummer eins gelistet wurde. Stellvertretung ist die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlagsplatz Nummer zwei. Die Vertrauensperson oder deren Stellvertretung ist befugt, selbständig verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen. Rechtsbehelfe können nicht für den Wahlvorschlag, sondern nur im eigenen Namen eingereicht werden.
- (3) Wahlvorschläge, die nicht innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2 beim Wahlausschuss eingehen oder nicht den Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechen, werden nicht zur Wahl zugelassen.
- (4) Ein Wahlvorschlag kann mit einer Bezeichnung versehen werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter derselben Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlag.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber enthalten. Mit dem Wahlvorschlag muss der Wahlkörper angegeben werden, in dem dieser Wahlvorschlag zum Tragen kommen soll. Die Bewerberinnen oder Bewerber müssen mit Namen, Vornamen, Titel, wenn vorhanden akademischem Grad, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit laufend nummeriert aufgeführt werden. Die Nummerierung bestimmt die Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag.
- (6) Allen Wahlvorschlägen muss eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers beiliegen, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt.

- (7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf jeweils nur in einem Wahlvorschlag benannt werden, anderenfalls wird sie oder er nicht zur Wahl zugelassen. Ihre Namen werden aus allen Wahlvorschlägen gestrichen.
- (8) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer dürfen Mitglied des Wahlvorschlags sein und müssen mit Namen, Vornamen, Titel, wenn vorhanden akademischen Grad, Wohnsitz, Berufsgruppe und Ort der Tätigkeit bezeichnet werden. Die Unterstützerin oder der Unterstützer hat jeweils die Erklärung persönlich zu unterzeichnen.
- (9) Über die Zulassung zur Wahl entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von einer Woche nach der Einreichungsfrist gemäß Absatz 1 Satz 2 jeweils getrennt für den Wahlkörper der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten und für den Wahlkörper der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten.
- (10) Die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Bewerberinnen und Bewerbern ist durch Aushang in der Geschäftsstelle bekanntzumachen. Sie wird der Vertrauensperson des Wahlvorschlags oder deren Stellvertretung sowie der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber schriftlich mitgeteilt.
- (11) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann innerhalb von einer Woche nach Bekanntmachung der Entscheidung Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist. Den Beteiligten ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann nach Lage der Akten entschieden werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig und den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

III. Die Wahl

§ 9

Erstellung der Wahlunterlagen

- (1) Für die zugelassenen Wahlvorschläge lässt der Wahlausschuss die erforderliche Anzahl von Wahlscheinen, Stimmzetteln mit den Wahlvorschlägen und dazugehörigen Umschlägen fertigen.
- (2) Zur besonderen Kenntlichmachung der beiden getrennten Wahlkörper nach § 6 Absatz 3 sind die Stimmzettel in zwei unterschiedlichen Farben für die beiden Wahlkörper zu erstellen. Die Stimmzettel mit den Abkürzungen PP und KJP entsprechen den Wahlkörpern mit den Abkürzungen PP und KJP. Ansonsten müssen sie in Form und Schriftbild einheitlich gestaltet sein.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird durch Los ermittelt.

§ 10

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlausschuss versendet an alle Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Tag der Wahl folgende Wahlunterlagen entsprechend der Eintragung in die Wählerverzeichnisse:
 1. den inneren Briefumschlag (Stimmbrief) mit der Aufschrift „Stimmbrief“ zur Aufnahme der Stimmzettel,
 2. den äußeren Briefumschlag (Wahlbrief) mit der Aufschrift „Wahlbrief“ sowie der Anschrift des Wahlausschusses, der vom Wahlausschuss zugeordneten Kennziffer der oder des Wahlberechtigten und den Aufdrucken „Wahl zur Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg“ und „Entgelt zahlt Empfänger“,
 3. die jeweiligen Stimmzettel PP und KJP,
 4. einen Wahlschein, auf dem die Wahlberechtigten unter Angabe von Ort und Zeit zu versichern haben, dass sie die Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Auf dem Wahlschein sollen Name und Anschrift der Wahlberechtigten aufgedruckt sein.
 5. einen Hinweis auf die Frist, innerhalb derer das Wahlrecht ausgeübt werden kann.
- (2) Der Wahlausschuss soll den Unterlagen Erläuterungen über die Ausübung des Stimmrechts beifügen.
- (3) Der Wahlausschuss ist berechtigt, externe Dienstleister für die Versendung heranzuziehen, mit denen ein Vertrag zur Datenverarbeitung im Auftrag geschlossen wird.
- (4) Verantwortlich für den Versand der Wahlunterlagen ist der Wahlausschuss.

§ 11

Stimmabgabe

- (1) Jedes wahlberechtigte Kammermitglied hat drei Stimmen, die kumuliert auf einen Wahlvorschlag oder auf verschiedene Wahlvorschläge verteilt werden können.
- (2) Der Stimmzettel ist in den Stimmbrief einzustecken. Der Stimmbrief ist zu verschließen und zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbrief zu legen, der die Anschrift des Wahlausschusses trägt. Der Wahlbrief ist zu verschließen und muss bis spätestens 18 Uhr am Tag der Wahl beim Wahlausschuss eingehen.
- (3) Der Tag des Eingangs des Wahlbriefes wird im jeweiligen Wählerverzeichnis vermerkt.
- (4) Bis zum Beginn der Auszählung sind die Wahlbriefe ungeöffnet unter sicherem Verschluss zu halten.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 12

Auszählung

- (1) Nach dem Tag der Wahl öffnet der Wahlausschuss die fristgerecht eingegangenen Wahlbriefe und überprüft die Gültigkeit der Stimmbriefe. Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn die Wählerin

oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

1. der Wahlschein nicht gültig ist,
2. Wahlschein und Stimmbrief nicht in dem vorgesehenen Wahlbrief eingegangen sind oder,
3. mindestens einer von beiden Umschlägen unverschlossen ist.

Die beanstandeten Wahlunterlagen werden gesammelt, gebündelt und versiegelt. Sie sind mit der später anzufertigenden Niederschrift aufzubewahren.

- (2) Der Wahlausschuss zählt in öffentlicher Sitzung getrennt nach beiden Wahlkörpern die Stimmzettel aus und entscheidet über ihre Gültigkeit. Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die erkennbar nicht gemäß § 9 hergestellt sind,
 2. die einen Zusatz, eine Verwahrung, einen Vorbehalt oder sonstige Änderungen enthalten,
 3. die mit mehr Stimmkreuzen als zulässig versehen sind,
 4. die sich mit anderen Stimmzetteln derselben Art in einem Umschlag befinden.

§ 13

Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss errechnet nach der Auszählung der gültigen Stimmbriefe die Anzahl der auf jeden der beiden Wahlkörper entfallenden Sitze in der Delegiertenversammlung entsprechend dem Anteil an der Gesamtheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Verteilung der Sitze findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren statt. Innerhalb eines Wahlvorschlags erfolgt die Verteilung der Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber nach der auf dem Wahlvorschlag angegebenen Reihenfolge.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt die Höhe der Wahlbeteiligung, die gewählten Bewerberinnen und Bewerber sowie die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.
- (4) Der Wahlausschuss kann sich technischer Hilfsmittel oder der Mithilfe von Hilfskräften bedienen.
- (5) Über die Wahl ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift sowie die Wahlscheine und die Stimmzettel sind mindestens bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Der Wahlausschuss fügt seiner Niederschrift die ungültigen sowie die nach dem Tag der Wahl eingegangenen ungeöffneten Wahlbriefe bei. Diese Wahlbriefe sind mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu versehen. Für die Aufbewahrung bei der Psychotherapeutenkammer ist Geheimhaltung zu gewährleisten.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Bekanntmachung, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 14

Annahme der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen

einer Woche nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der folgenden Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

- (2) Die Erklärung über eine Ablehnung der Wahl kann nicht widerrufen werden.
- (3) Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.
- (4) Geht innerhalb der im Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 15

Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

- (1) Nimmt die oder der Gewählte die Wahl nicht an oder scheidet nach Annahme der Wahl aus der Delegiertenversammlung aus, so wird sie oder er durch eine Ersatzperson aus dem jeweiligen Wahlkörper ersetzt.
- (2) Für ein gewähltes Mitglied tritt innerhalb der Liste diejenige Bewerberin oder derjenige Bewerber ein, die oder der auf dem Listenplatz steht, welcher dem Platz der oder des Letztgewählten folgt. Ist kein weiterer besetzter Listenplatz vorhanden, entfällt der Sitz.
- (3) Die Feststellung nach Absatz 2 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer. Die Vorschriften des §14 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlausschusses die Präsidentin oder der Präsident der Psychotherapeutenkammer tritt.

§ 16

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Wahlleitung oder deren Stellvertretung teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Psychotherapeutenkammer unverzüglich mit und macht es auf der Internetseite der Psychotherapeutenkammer oder durch besonderes Rundschreiben innerhalb von zwei Wochen bekannt.

VI.

Wahlprüfung und Schlussbestimmungen

§ 17

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder gegen die Gültigkeit der Wahl einer Delegierten oder eines Delegierten kann jedes wahlberechtigte Kammermitglied sowie die Wahlleitung oder deren Stellvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlausschuss Einspruch einlegen.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen sind oder dass ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Delegiertenversammlung nicht wählbar gewesen ist und hierdurch die Möglichkeit besteht, dass die Verteilung der Sitze in der Delegiertenversammlung oder

die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden ist.

- (3) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Den Beteiligten ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann nach Lage der Akten entschieden werden. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist von der Wahlleitung oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 18

Ergebnis der Wahlprüfung, Wiederholungswahl

- (1) Stellt der Wahlausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist, so erklärt er die Wahl für gültig.
- (2) Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtigt er dementsprechend das Wahlergebnis.
- (3) Stellt der Wahlausschuss wesentliche Fehler oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 17 Absatz 2 fest, so berichtigt er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist. Anderenfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Wird das Wahlergebnis berichtigt oder für ungültig erklärt, ist erneut nach § 16 zu verfahren.
- (4) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu wiederholen, als dies nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist.
- (5) Die Entscheidung des Wahlausschusses im Wahlprüfungsverfahren ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Richtet sich der Einspruch gegen die Wahl eines Mitglieds oder einer Ersatzperson der Delegiertenversammlung, so muss diesem oder dieser vor der Entscheidung rechtliches Gehör gewährt werden. Wird keine Stellungnahme abgegeben, kann nach Lage der Akten entschieden werden.
- (6) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Wiederholung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen die erforderlichen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen. Die Wahl ist nach Erklärung der Ungültigkeit unverzüglich zu wiederholen.
- (7) Die Erhebung von Rechtsmitteln wirkt nur für die Zukunft. Die Wirksamkeit der bis zur Ungültigkeitserklärung der Wahl gefassten Beschlüsse, Wahlen und vorgenommen Amtshandlungen der Delegierten bleibt von der Ungültigkeitserklärung der Wahl unberührt.

§ 19

Zusammentritt der Delegiertenversammlung

- (1) Die neugewählte Delegiertenversammlung tritt spätestens drei Monate nach dem Tag der Wahl zusammen. Mit dem Tag ihres ersten Zusammentritts beginnt die auf die Dauer von vier Jahren angelegte Wahlperiode.
- (2) Im Falle der Wiederholung einer vollständig für ungültig erklärten Wahl tritt die

Delegiertenversammlung spätestens fünf Wochen nach Verkündung des Ergebnisses der Wiederholungswahl zusammen. In diesem Fall verschiebt sich der Beginn dieser und der folgenden Wahlperioden entsprechend. Die Wahlperiode der aus einer teilweisen Wiederholungswahl hervorgehenden Delegierten endet mit der Wahlperiode der Delegiertenversammlung.

§ 20

Kosten der Wahl

- (1) Die Kosten der Wahl trägt die Psychotherapeutenkammer.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit neben Ersatz der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungs- und Reisekostenordnung der Psychotherapeutenkammer.

§ 21

Fristen

Für die Berechnung von Fristen und die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.